



Dienst- und Arbeitsbefreiung zur aktiven Teilnahme am 16. Hessischen Landesturnfest vom 19. bis 23. Juni 2019

Auszug aus dem Erlass vom 16. Oktober 2008 / (St.Anz. v. 3.11.2008 / Nr. 45 Seite 2808)

Dienst- oder Arbeitsbefreiung

2. zur aktiven Teilnahme am Deutschen Turnfest und am Hessischen Landesturnfest

Bezug :

zu 2.: Erlass vom 14. Mai 1998 (StAnz. S. 1583)

Beschäftigten des Landes kann insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Anlässen nach § 16 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Hessische Urlaubsverordnung (HUrlVO) Dienstbefreiung unter Weitergewährung der Besoldung oder Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen oder des Lohnes bis zu dem jeweils genannten Umfang gewährt werden, wenn die Bewilligungstatbestände und Voraussetzungen nach Nr. 1 bis 3 gegeben sind und soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

2. Aktive Teilnahme am Deutschen Turnfest und am Hessischen Landesturnfest

Für die aktive Teilnahme am Deutschen Turnfest und am Hessischen Landesturnfest kann Dienst- oder Arbeitsbefreiung nach § 16 Nr. 2 Buchst. b HUrlVO unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden.

Wiesbaden, 16. Oktober 2008

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

✂

Bestätigung

(zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. bei der Schulleitung)

Vorname, Familienname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Verein: _____

hat sich zur aktiven Teilnahme am 16. Hessischen Landesturnfest in
Bensheim/Heppenheim in der Zeit vom 19. bis 23. Juni 2019 angemeldet.

Wir bitten, Sonderurlaub bzw. Freistellung zu gewährleisten.

Hessischer Turnverband e. V.

Bestätigung des Vereins

Morbert Kaufmann
Präsident

Stempel, Unterschrift